

wenn an einzelnen Marktorten vermöge der bestehenden Localeinrichtung entweder überhaupt, oder wegen einzelner Waarengattungen die Zulassung fremder Verkäufer ohne Unterschied, ob sie städtische Meister sind oder nicht, verstatet ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt aber hier bei der Stadt Dresden nicht vor, wenigstens haben die Beschwerdeführer das Gegentheil nicht zu behaupten vermocht.

„Zu dem kommt noch, daß in §. 7 die Kürschner unter den Handwerkern, die auf dem Lande sich niederlassen können, nicht einmal genannt sind, so daß die, jedoch hier nicht in Betracht kommende Frage entsteht, ob sie nicht sogar an dem Bezichen der Messen in den Städten gehindert werden können, da dieses Befugniß bloß den §. 7 genannten Dorfhandwerkern in §. 18 zugestanden worden ist.

„Dagegen ist nicht zu verkennen, daß es als eine Imparität den Zollvereinsländischen Handwerkern gegenüber erscheint, wenn diesen, sie mögen in den Städten oder auf dem Lande wohnen, das Bezichen der hiesigen Jahrmärkte gestattet ist, während dies den inländischen Meistern versagt ist. Allein dieses allerdings anomale Verhältniß beruht auf den bestehenden Zollverträgen und hat bei den vorangezogenen gesetzlichen Bestimmungen und der Entscheidung in dieser Angelegenheit einen für die Beschwerdeführer günstigen Einfluß nicht äußern können.

„Während nun die Deputation wiederholt die Entscheidungen als gesetzlich begründet anerkennen und die Beschwerde der Gebrüder Pöhsch als unbegründet erachten muß, hält sie doch dafür, daß das Gesuch derselben ein solches sei, was der Erwägung Seiten der Commission für die Erörterung der Gewerbs- und Arbeiterverhältnisse nicht unwerth erscheinen möchte.

„Sie empfiehlt daher der Kammer den Beschluß:

„die vorliegende Beschwerde zwar als unbegründet zurückzuweisen, die Eingabe aber an die Staatsregierung zur Ueberweisung an die Commission für die Erörterung der Gewerbs- und Arbeiterverhältnisse gelangen zu lassen.“

In der am 4. August 1848 in öffentlicher Sitzung stattgehabten Berathung dieses Gegenstandes trat die erste Kammer obigem Deputationsgutachten und Schlußantrage einstimmig bei, und nachdem in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 15. November 1848 ein gleiches Resultat erlangt worden war, wurden die Beschwerdeführer demgemäß unter demselben Datum beschieden, und die beschlossene Abgabe der Beschwerdeschrift nebst Beilagen durch die Kanzlei der zweiten Kammer zugleich mit mehreren anderen, gewerbliche Verhältnisse betreffenden Petitionen an die Staatsregierung bewerkstelligt.

Die Gebrüder Pöhsch haben nun in einer an die gegenwärtige Ständeversammlung gerichteten Eingabe vom 20. December vorigen Jahres ihre beim Landtage 1848 eingereichte oben referirte Beschwerde Wort für Wort unter Beifügung derselben abschriftlichen Entscheidungen der betreffenden Mittel- und höchsten Behörden wiederholt und nur statt des früheren Antrags, welcher dahin lautete:

Die Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung sich dafür verwenden, daß §. 1 und §. 18 des Gesetzes vom 9. October 1849 dahin abgeändert werde, daß sie mindestens ausländischen, dem Zollvereine angehörigen Staatsbürgern

gleichgestellt würden, so lange sie erweislich Bürger der Stadt Radeburg seien, wodurch die sie treffende und daniederdrückende Imparität gegen Ausländer aufgehoben werde,

den veränderten Schlußantrag gestellt:

Die erste und zweite Kammer der gegenwärtigen Ständeversammlung möchte bei der hohen Staatsregierung sich dahin verwenden, daß die oben erwähnte Imparität der Kürze wegen auf dem Wege der Verordnung Seiten der hohen Staatsregierung beseitigt werde.

Was also die Beschwerdeführer in ihrer früheren Eingabe vom Jahre 1848 auf dem Wege des Gesetzes geändert haben wollten, das wünschen sie jetzt der Kürze wegen auf dem Wege der Verordnung beseitigt zu sehen.

Haben nun aber die Gebrüder Pöhsch zur Begründung ihrer in der gegenwärtigen Vorlage wiederholten Beschwerde überhaupt neue materielle Momente nicht anzuführen vermocht, und ist der von ihnen nur insoweit ausgesprochene neue Antrag,

als sie die beschwerende Imparität gegen Ausländer der Kürze halber auf dem Wege der Verordnung beseitigt sehen wollen,

um so weniger zu berücksichtigen, als der Erlaß einer derartigen Verordnung verfassungswidrig und zu Gunsten Einzelner der Consequenz wegen unstatthaft sein würde, so könnte auch die unterzeichnete Deputation keine Veranlassung finden, der Kammer anzurathen, von dem früheren Beschlusse der Ständeversammlung des Jahres 1848, insoweit die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen wurde, abzugehen, glaubte dagegen in Berücksichtigung des zweiten Theiles des ständischen Antrags vom Jahre 1848, welcher dahin ging:

das Gesuch, da es ein solches sei, was der Prüfung Seiten der damals ins Leben getretenen Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeiterverhältnisse nicht unwerth sein möchte, an die Staatsregierung behufs der Ueberweisung an benannte Commission gelangen zu lassen,

zunächst darüber Erkundigung einzuziehen zu müssen, welches Schicksal die Beschwerde der Gebrüder Pöhsch gehabt, nachdem die Arbeitercommission, soviel der Deputation bekannt worden, gegenwärtig aufgelöst und zur Zeit überhaupt noch keine Resultate ihrer Thätigkeit an das Tageslicht gefördert hat.

Auf die deshalb an das königliche Ministerium des Innern gestellte Anfrage wurde die Deputation auf diejenige Erklärung verwiesen, welche der damalige Vorstand des benannten Ministeriums bei Gelegenheit der Beantwortung der in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 20. d. M. von dem Abg. Herrn Reichenbach wegen Einführung einer neuen Gewerbeordnung erhobenen Interpellation gegeben hat und welche dahin lautete:

daß seit der Auflösung der Gewerbecommission, welche ihre Arbeiten noch nicht ganz vollendet gehabt hätte, dem Ministerium allerdings schon längere Zeit ein reichhaltiges und schätzbares Material vorläge, was seiner Zeit auch Berücksichtigung finden werde. Bei den mannigfachen andern Geschäften, womit das Ministerium des Innern zeither